

Rudolf Schmenger, Amtsrat/ derzeit vom
Finanzamt Frankfurt/M. V - Höchst an das
Finanzamt Frankfurt am Main III abgeordnet

Biebesheim, den 21.04.2005

Tel.Nr.: 0171/8308808

Herrn
Roland Koch, Ministerpräsident des Landes Hessen
über Herrn
Karlheinz Weimar, Hessischer Minister der Finanzen
über Herrn
Dr. Walter Arnold, Staatssekretär
über Herrn
Pfister, Oberfinanzpräsident
über Herrn
Elies, Finanzpräsident
Adickesallee 32

60322 Frankfurt am Main

**Meine Schreiben vom 15.09.2004 und 22.11.2004
Ihre Schreiben vom 20.09.2004 und 17.12.2004, Geschäftszeichen I 1c
Gespräch vom 19.10.2004 in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 04.01.2005
Telefonate mit Herrn Dittmann und Herrn Dr. Aue vom 10.01.2005 sowie Herrn
Elies vom 28.01.2005**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrter Herr Finanzminister,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,
sehr geehrter Herr Oberfinanzpräsident,
sehr geehrter Herr Finanzpräsident,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf das Schreiben der OFD vom 04.01.2005 sowie den diesem Schreiben beigefügten Vermerk und präzisiere den mit meinen Schreiben vom 15.09.2004 und 22.11.2004 mitgeteilten Sachverhalt wie folgt:

Ich, der Unterzeichnete, bin seit **01.08.1978** Finanzbeamter des Landes Hessen, war in den letzten Jahren u.a. in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Banken als Steuerfahnder eingesetzt und gehörte einem sogenannten Banken-Team an.

Dieses Banken-Team arbeitete ausgesprochen erfolgreich. So konnten u.a. auf einem Prüfungsfeld, bei dem die Großbetriebsprüfung des Finanzamts Frankfurt am

Main V keinen Handlungsbedarf sah, erstmalig in Deutschland unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft exorbitante Zahlungen einer Bank, durch die verlorene Steuern aufgewogen werden konnten, erlangt werden.

Aus der Niederschrift zur Dienstbesprechung der Steuerfahndungsstelle am 26.05.2000 ergibt sich, dass im Rahmen des Bankenverfahrens, dem ich angehörte, der per Zufallsfund gemeinsam mit der GBp aufgegriffene Sachverhalt steuerlich und strafrechtlich rechtskräftig abgeschlossen wurde. Dabei entfielen auf das Bankenteam dem ich angehörte (gezahlte) Mehrsteuern nebst Hinterziehungszinsen in Höhe von über einer ¼ Milliarde DM. Die OFD drückte mit Verfügung vom 09.05.2000 ihre Anerkennung verbunden mit dem Hinweis aus, dieses „...ausgezeichnete Ergebnis...“ auch gegenüber dem HMdF hervorheben zu wollen. Durch dieses Bankenverfahren erhöhte sich das Steueraufkommen bundesweit um über eine Milliarde DM.

Das Banken-Team sah sich allerdings in der Folgezeit innerbehördlich mit Entwicklungen konfrontiert, durch die seine erfolgreiche Arbeit konterkariert wurde.

So ist in einem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom **06.02.2001**, ebenfalls in einem Bankenverfahren, für welches der damalige Hauptsachgebietsleiter der Steuerfahndung zugleich als Sachgebietsleiter zuständig war, wörtlich ausgeführt: „Selbst auf die Anfrage des Berichterstatters im Beschwerdeverfahren, worum es den Beteiligten in diesem Verfahren im Kern überhaupt entscheidend geht, hat das Finanzamt zum wichtigsten Punkt des Antrags der Antragstellerin nicht Stellung bezogen.

Ein solchermaßen widersprüchliches und befremdliches Prozessverhalten geht zu Lasten des Finanzamts“.

Das Verhalten des damaligen Hauptsachgebietsleiters der Steuerfahndung ist nicht nachvollziehbar. Entweder hat er das sichergestellte qualifizierte Kontrollmaterial bewusst nicht auswerten wollen oder er war seinen dienstlichen Aufgaben nicht gewachsen. Beides hätte für die Behördenleitung Anlass sein müssen, einzugreifen.

Stattdessen wurde das Banken-Team, dem ich angehörte, in der Folgezeit zunächst mündlich angewiesen, die Bearbeitung der Bankenfälle in der Weise zu ändern, wie es später durch die Amtsverfügung 20001/18 vom 30.08.2001 festgelegt wurde.

Gegen die Anordnungen der Behördenleitung hatte ich erhebliche rechtliche Bedenken. Im Hinblick auf meinen Diensteid, meine Pflichten als Beamter und meine Verantwortung für den steuerehrlichen Bürger habe ich – ebenso wie andere Mitarbeiter des Banken-Teams – meine Bedenken zum Ausdruck gebracht. Sie wurden übergangen.

Stattdessen wurde mir die schriftliche Amtsverfügung 2001/18 vom **30.08.2001** in einem verschlossenen Umschlag zugeleitet. Die Amtsverfügung ist überschrieben mit dem Hinweis

„!Nur für den Dienstgebrauch!

(Ablage im Vz nur im Ordner Amtsverfügung; darf nicht ins Intranet des Amtes eingestellt und als B-Sache nicht in die Registratur aufgenommen werden).“

Durch die Amtsverfügung 2001/18 wird ein steuerstrafrechtlicher Anfangsverdacht bei Transfervolumen ins Ausland in der Regel dann bejaht, wenn nach dem vorhandenen Belegmaterial ein Transfervolumen von 500.000 DM oder ein Einzeltransfer von 300.000 DM vorliegt. Bis in hohe Stellen des hessischen Justiz- und Finanzministeriums gab es Streit über die Weisung, ob Steuerpflichtige bis zu einer Summe von 500.000 DM außer Landes geschafften Geldes weiter strafrechtlich verfolgt werden müssen. Der bei der Frankfurter Staatsanwaltschaft für die Verfolgung so genannter „Bankenfälle“ zuständige Staatsanwalt Weimann forderte schriftlich, die Aufklärung in vollem Umfang wieder aufzunehmen. In einer ganzen Reihe von Fällen wurden steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung der in der Amtsverfügung 2001/18 festgehaltenen Kriterien gegen mögliche Steuersünder gar nicht erst eingeleitet, obwohl Steuerfahnder einen hinreichenden Anfangsverdacht bejahten und die Einleitung befürwortet hatten. Die steuer- und strafrechtliche Auswirkung bezüglich der Amtsverfügung 2001/18 durfte statistisch, zumindest in dem Bankenverfahren in dem der Unterzeichner eingesetzt war, nicht mehr erfasst werden. Hauptsachgebietsleiter Gebbers wies in einer Dienstbesprechung an, dass keine statistischen Rückmeldungen mehr angefordert werden. Nach Meinung von Dieter Ondracek, Chef der Deutschen Steuergewerkschaft, kommen viele Steuerhinterzieher ungeschoren davon. Auf jeden Fall stoppte die Amtsverfügung 2001/18 die Ermittlungspraxis nach dem Legalitätsprinzip, zu Gunsten jener Anleger, deren Verfahren von der Steuerfahndung noch nicht abgearbeitet worden waren. Das Finanzministerium musste bereits einräumen, dass beschlagnahmte Beweismittel nicht überprüft wurden. Beschlagnahmte Konten einer Privatbank in Liechtenstein wurden per Weisung nicht oder nur zu einem kleinen Teil ausgewertet, obwohl ein begründeter Verdacht auf Steuerhinterziehung vorhanden war.

Mein Sachgebietsleiter, Herr ROR Pisch wies sowohl den Amtsvorsteher als auch den damaligen Hauptsachgebietsleiter der Steuerfahndung darauf hin, dass die Umsetzung der Amtsverfügung vom 30.08.2001 im Rahmen des Bankenverfahrens, in dem auch ich eingesetzt war, zu einem erheblichen, unnötigen Arbeitsaufwand führte und die sachgerechte Weiterbearbeitung der Bankenfälle erschwerte.

Diese Hinweise wurden am 01.11.2001, am 08.11.2001 und am 09.11.2001 durch das Banken-Team, dem ich angehörte, sowohl gegenüber dem Hauptsachgebietsleiter als auch gegenüber dem Amtsvorsteher wiederholt.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main stimmte mit den geäußerten Bedenken überein. Ähnliche bzw. gleiche Bedenken (sowohl in rechtlicher Hinsicht wie auch bzgl. der praktischen Umsetzung) wurden im Übrigen auch von Kollegen aus anderen Bankenteams geäußert. Sämtliche Bedenken blieben unberücksichtigt.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass alle Mitarbeiter meines Sachgebiets die Amtsverfügung ohne Einschränkung befolgten und diese für mich persönlich wegen der fortgeschrittenen Ermittlungsstände in den mir zugeschriebenen Fällen keine Auswirkungen hatte.

Am **31.10.2001** wurde mir meine Beurteilung für den Zeitraum vom 01.02.1999 bis 31.01.2001 ausgehändigt. Die Beurteilung ist aus nicht nachvollziehbaren Gründen

um einen ganzen Punkt schlechter als die vorangegangene Beurteilung. Eine Begründung dafür ist nicht ersichtlich und wurde mir auch nicht gegeben. Ein Hinweis, dass meine Leistungen schlechter geworden wären, ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Eine Erwähnung von Beanstandungen oder einer Verschlechterung von Leistungen war auch im Fördergespräch nicht erfolgt. Meine Sachgebietsleiter, die zur Abgabe von Beurteilungsbeiträgen berufen waren, äußerten mir gegenüber, dass die Beurteilung nicht den tatsächlich gezeigten Leistungen entspreche. Von Herrn OAR Wehrheim, dem ich 10 Monate unterstellt war, wurde ein Beurteilungsbeitrag nicht eingeholt. In seiner Eigenschaft als Schwerbehindertenvertreter gehört, widersprach er im Hinblick auf meine Leistungen der Absenkung meiner Note. Ich legte deshalb gegen die Beurteilung Widerspruch ein und bat darum, mir die Beurteilungsbeiträge zur Kenntnis zu bringen. Diese wurden mir verweigert. Zu Ihrer Kenntnis füge ich mein Belobigungsschreiben vom 15.02.2001 bei. Über den von mir eingelegten Widerspruch gegen die Beurteilung ist bisher nicht entschieden.

Aufgrund der zeitlichen Abfolge muss ich davon ausgehen, dass bereits die Absenkung meiner Beurteilungsnote eine Folge davon war, dass ich Bedenken gegen die Amtsverfügung 2001/18 geäußert hatte. Dass ich von dem mir zustehenden Rechtsmittel gegen die Beurteilung Gebrauch machte, wurde mir dann offenbar als Unbotmäßigkeit ausgelegt, die unter allen Umständen diszipliniert werden sollte.

Nachdem der Bankenkoordinator, mein seinerzeitiger Sachgebietsleiter ROR Pisch, gegen die durch die Amtsverfügung 2001/18 angeordnete Bearbeitung der Bankenfälle auch schriftlich remonstriert hatte, wurde ihm die weitere Bearbeitung der Bankenfälle dadurch entzogen, dass man ihn an das Finanzamt Darmstadt abordnete (und in der Zwischenzeit dorthin versetzte).

In der Folgezeit sah sich das Banken-Team, dem ich angehörte, ungerechtfertigten Anschuldigungen der Behördenleitung hinsichtlich der Bearbeitung des von uns bearbeiteten Bankenverfahrens ausgesetzt. Uns wurde die Nichteinhaltung des Zeitplanes und eine Schiefelage des Verfahrens vorgeworfen. Der damalige Hauptsachgebietsleiter der Steuerfahndung musste auf meine Intervention hin gegenüber dem Amtsvorsteher einräumen, dass es von seiner Seite zu Kommunikationsdefiziten gekommen war, die die Vorwürfe erst ermöglicht hatten.

Im **Mai 2002** übernahm Frau Regierungsrätin Dr. von Lersner die Leitung des Sachgebiets, dem mein Banken-Team angehörte.

Auch gegenüber Frau Dr. von Lersner gaben die ihr nachgeordneten Steuerfahnder, die die Amtsverfügung 2001/18 nach wie vor uneingeschränkt umsetzten, zu erkennen, dass sie diese nach wie vor für sachwidrig hielten.

Frau Dr. von Lersner unterstellte darauf hin den Steuerfahndern ihres Sachgebiets die Nichtbefolgung der Amtsverfügung und machte deutlich, dass sie allen Mitarbeitern misstraute. Sie ordnete eine Überprüfung aller Fallhefte an, ohne Hinweise darauf zu finden, dass sie mit ihrer Unterstellung recht gehabt hätte.

Die Ausübung Ihres Amtes durch Frau Dr. von Lersner war in der Folgezeit in zunehmenden Maße sowohl gegenüber ihren Untergebenen, als auch gegenüber der Staatsanwaltschaft, mit der sie zusammenzuarbeiten hatte, als auch gegenüber den Steuerpflichtigen von Willkür geprägt.

Am **13.08.2002** wurde im Rahmen einer Besprechung über die Vollstreckung bereits erlassener Durchsuchungsbeschlüsse die weitere Vorgehensweise zwischen StAM Wehner, AR Becker, OAR Lustig und mir einerseits, sowie RRin Dr. von Lersner andererseits, erörtert.

Im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte Besprechungen zwischen den Rechtsbeiständen des Steuerpflichtigen mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, rieten die o.g. Steuerfahnder aus ermittlungstaktischen Überlegungen zu diesem Zeitpunkt davon ab, bei Vorliegen eines hoch komplizierten Auslandssachverhaltes, der sich in Liechtenstein und der Schweiz abspielte, inhaltlich angreifbare Durchsuchungsbeschlüsse zu vollstrecken.

Wir wiesen darauf hin, dass der Verdacht der versuchten Einkommensteuerhinterziehung falsch sei.

Am **19.08.2002** fand eine Vorbesprechung betreffend die Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse zwischen Staatsanwalt Radtke und Vertretern der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt am Main V in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft statt. An diesem Morgen teilte StAM Wehner Frau RRin Dr. von Lersner mit, dass ich als sein Ausbilder an dieser Besprechung - wie es bis dahin üblich war - teilnehmen werde. Frau RRin Dr. von Lersner holte den StAM Wehner persönlich im dritten Stock ab. Im Flur fuhr sie mich grundlos mit den Worten an: „Das sage ich Ihnen, das ist heute das letzte Mal, dass Sie in einem auf StAM Wehner zugeschriebenen Fall zur Staatsanwaltschaft mitgehen.“ Ich teilte Frau RRin Dr. von Lersner daraufhin mit, dass ich, da meine Teilnahme nicht gewünscht sei, von einer Teilnahme Abstand nehme und sie den Termin mit dem zuständigen Kollegen selbstverständlich alleine wahrnehmen könne.

Am 20.08.2002 brachte ich Akten zu Frau RRin Dr. von Lersner in deren Zimmer und bat sie bei dieser Gelegenheit um eine Erläuterung ihres grundlos heftigen Auftretens am 19.08.2002. Wegen Anwesenheit eines weiteren Sachgebietsleiters konnte dieses Gespräch nicht fortgeführt werden.

Am 22.08.2002 rief Frau Dr. von Lersner mich in meinem Dienstzimmer an und bat mich zu ihr. Bei dem sodann geführten Gespräch brachte ich zum Ausdruck, dass ich ihr für den am 19.08.2002 angeschlagenen Tonfall weder Grund noch Anlass gegeben hatte und nicht bereit sei, mich ungerechtfertigt maßregeln zu lassen.

Die Durchsuchungsbeschlüsse des dem StAM Wehner zugeschriebenen steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurden am 27.08.2002 vollstreckt.

Anlässlich dieser Vollstreckungsmaßnahmen wurde von einem der Rechtsbeistände des Steuerpflichtigen gegenüber einem weiteren Rechtsbeistand des Steuerpflichtigen ausgeführt, dass die Verjährungsfrage betreffend Vermögensteuer anwaltlich geprüft worden sei und man die Verjährung bejahe.

Dies war Anlaß, die steuerstrafrechtliche Verjährungsfrage betreffend Vermögensteuer (01.01.1994) sofort nach der Durchsuchungsmaßnahme erneut zu überprüfen.

StAM Wehner, AR Becker, OAR Lustig und ich kamen zu dem Ergebnis, dass vieles dafür spreche, dass die in Frage stehende Vermögensteuerhinterziehung auf den 01.01.1994 strafrechtlich verjährt sei, dies gegenüber der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main thematisiert werden müsse und teilten dies Frau RRin Dr. von Lersner mit, die es ablehnte, diese Frage gegenüber der Staatsanwaltschaft anzusprechen.

Am 28.10.2002 hielt mir RRin Dr. von Lersner in einem persönlichen Gespräch vor, sie sei aufgrund der über ihren Tisch laufenden Post der Auffassung, ich hätte derzeit noch erhebliche Arbeits-Kapazitäten frei.

Auf meine Nachfrage, ob Sie tatsächlich meine, dass ich keine 8 Stunden pro Tag arbeite, behauptete sie, dass es sehr viele Besprechungen gebe, in denen viel über private Dinge gesprochen werde.

Meine weitere Nachfrage, welche Besprechungen sie meine, wurde von ihr nicht beantwortet.

Auf die Frage: „Was meinen Sie konkret?“ behauptete sie, ich könne ihr die bis Jahresende zugesagten Abschlüsse nicht vorlegen.

Ich wies auf die Prioritätensetzung der Arbeitsbewältigung unter selbstaufgelegten strengsten Zeitvorgaben sowie darauf hin, dass bis zum heutigen Tage alle Terminzusagen eingehalten worden seien.

Ich zeigte auf, dass meine privaten Interessen über Jahre hinweg ständig in den Hintergrund geraten seien. Ich musste in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass ich in der Zeit vom 28.10.2002 bis 01.11.2002 Dienstbefreiung hätte geltend machen können, weil meine Ehefrau (Bp-Prüferin des Finanzamts Frankfurt am Main III) in dieser Zeit einen Fortbildungslehrgang in der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda absolvierte. Mein damals 2-jähriger Sohn war in dieser Zeit 220 km vom Wohnort entfernt bei den Schwiegereltern untergebracht.

Ferner machte ich darauf aufmerksam, dass OAR Siebert durch mich über den akuten Handlungsbedarf in den Ermittlungsverfahren des seit Monaten erkrankten Kollegen Muchel in Kenntnis gesetzt worden sei, was eigentlich originär ihre Aufgabe gewesen wäre.

Ich brachte mein Befremden über den ungeheuerlichen Vorwurf zum Ausdruck.

Daraufhin schloss sie die Zwischentür, sodass ein Kollege im Nebenzimmer die weitere Unterredung nicht mehr mithören konnte. Ich erklärte nun, dass die heutigen Vorwürfe der Fortsetzung einer Reihe von vorangegangenen Unterstellungen seien und dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unter diesen Umständen doch kaum möglich sei.

Ich bat deshalb darum, zum 02.01.2003 „auf dem kurzen Weg“ (nach Abschluss eines Bankenverfahrens) das Sachgebiet wechseln zu dürfen. Sollte sie einen Wechsel ablehnen, würde ich den Amtsvorsteher ansprechen.

RRin Dr. von Lersner erklärte daraufhin: „Das finde ich schade. Ich werde morgen mit Herrn Gebbers darüber reden. Überlegen Sie es sich noch einmal. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend“.

Dass ich aus den wiederholt ungerechtfertigten Vorwürfen meiner Sachgebietsleiterin den Schluss zog, diese habe zu Unrecht nicht das erforderliche Vertrauen zu mir und den Wechsel in ein anderes Sachgebiet vorschlug, dürfte nachvollziehbar sein. Nicht ich hatte Vorbehalte gegen die Person der Sachgebietsleiterin, sondern diese hatte Vorbehalte gegen meine Person.

Am **06.11.2002** ordnete RRin Dr. von Lersner gegenüber StAM Wehner an, dass er sich mit seinen Fahndungskollegen über den Fall der vollstreckten Durchsuchungsbeschlüsse nicht mehr unterhalten dürfe, und wies ihn an, als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft wesentliche Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft vorzuenthalten und dadurch in Kauf zu nehmen, dass der Steuerpflichtige u.U. für Verfehlungen, hinsichtlich derer Verfolgungs-Verjährung eingetreten war, strafrechtlich sanktioniert werde.

In einem Aktenvermerk der RRin Dr. von Lersner vom 21.11.2002 heißt es hierzu wörtlich: „Da StAM Wehner hiervon nicht zu überzeugen war und er darauf bestand, dass er persönlich eine andere Auffassung vertrete, ordnete die SGLin an, außerhalb des Amtes bzw. gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Linie, nämlich die der Finanzverwaltung (keine Verjährung), zu vertreten. SGLin und StAM Wehner waren sich darin einig, dass die Verjährungsfrage – auch gegenüber der Staatsanwaltschaft – erst angesprochen werden sollte, wenn sich die anwaltlichen Vertreter darauf berufen sollten.“

Die angebliche Einigkeit mit StAM Wehner bestand nicht.

Trotz Kenntnis des Vorgangs durch den Aktenvermerk griff weder der FAV noch der HSGL ein.

Die Anknüpfungstatsachen die zu einer zutreffenden Beurteilung der Verjährungsfrage durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main erforderlich gewesen wären, wurden der Staatsanwaltschaft auf Betreiben der RRin Dr. von Lersner vorenthalten.

Zwischenzeitlich ist mir bekannt, dass StAM Wehner folgende Maßnahmen getroffen hat:

Er fertigte zur eigenen Absicherung neben seiner mehrfach wiederholten mündlichen Remonstration Gesprächsvermerke für das Fallheft (Nr.: 577/02). Das Fallheft (Handakte) - nicht zu verwechseln mit der Strafakte - wurde von ihm nummeriert. Ferner fertigte er Duplo-Akten.

Aus dem Fallheft ergeben sich:

- die Anweisung zur Vollstreckung der inhaltlich falschen Durchsuchungsbeschlüsse
- seine Hinweise zur strafrechtlichen Verjährung
- das Verbot, sich mit anderen Kollegen zu besprechen, vor allem nicht mit seinem damaligen Ausbilder, dem Unterzeichner
- die Anordnung, dass nach außen insbesondere gegenüber der Staatsanwaltschaft die Linie zu vertreten sei, Verjährung sei nicht eingetreten;

diese Problematik solle erst dann gegenüber der Staatsanwaltschaft angesprochen werden, wenn sich der Steuerpflichtige darauf berufe.

- die Anordnung, absolutes Stillschweigen zu wahren
(Einer der Verteidiger meldete sich telefonisch bei Frau Dr. von Lersner und thematisierte die Verjährungsfrage. Dem Verteidiger wurde telefonisch durch Frau Dr. von Lersner erklärt, Verjährung liege nicht vor. Über den Inhalt eines anschließenden persönlichen Gespräches zwischen StAM Wehner, ihr und Herrn Glowitzki wurde absolutes Stillschweigen angeordnet.)
- ein weiteres Verbot, die Staatsanwaltschaft über die Verjährungsfrage in Kenntnis zu setzen
(Nach der Thematisierung der Verjährungsfrage durch den Rechtsbeistand des Steuerpflichtigen wollte StAM Wehner am 14.05.2003 abermals die Staatsanwaltschaft informieren. Kurz darauf erklärte ihm Frau Dr. von Lersner, dass es ihr sinnvoll erscheine, vorerst keinen Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufzunehmen. Auch solle er sich keine weiteren Gedanken über das Verfahren machen. Er wurde danach nochmals telefonisch aufgefordert mit niemandem über diesen Fall zu sprechen. **Auch im Rahmen der Berichtsaufgabe gegenüber der OFD sollte er die Verjährungsproblematik nicht erwähnen.** Auch bei dem strafrechtsbezogenen Bericht für die Staatsanwaltschaft, der Herrin des Verfahrens, wurde es ihm verwehrt, auf die Verjährung hinzuweisen. Im Rahmen einer Sachgebietsbesprechung ordnete Frau Dr. von Lersner an, sämtliche Termine mit der Staatsanwaltschaft mir ihr abzustimmen. Dadurch war es StAM Wehner nicht möglich, ohne gegen ihre Anweisung zu verstoßen, die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren.)

Durch die Anweisungen der Frau Dr. von Lersner wurden also die Anknüpfungstatsachen, die für eine Verjährung sprachen, der Staatsanwaltschaft nicht bekannt, obwohl es sich um ein staatsanwaltschaftliches steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren handelte, in denen die Finanzbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft agierten.

StAM Wehner, der die rechtswidrige und willkürliche Verfahrensweise dokumentierte, wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Durch seine Umsetzung soll offenbar der von der Sachgebietsleiterin unzutreffend dargestellte Vorfall verwaltungsintern vertuscht werden.

Dem Oberfinanzpräsidenten, dem Personalreferenten, dem Gruppenleiter Personalreferat, dem Rechtsreferenten, dem Amtsvorsteher, dem ehemaligen sowie dem neuen Hauptsachgebietsleiter Steufa ist die Vorgehensweise der Frau Dr. von Lersner (die Staatsanwaltschaft über die Verjährungsfrage nicht in Kenntnis zu setzen) bekannt, da der Vermerk der Frau Dr. von Lersner vom 21.11.2002 Gegenstand des mutwillig und ungerechtfertigt gegen mich eingeleiteten Disziplinarverfahrens war.

Nachdem der Steuerpflichtige strafrechtlich sanktioniert war, wurden der Oberstaatsanwalt sowie der Staatsanwalt am 26.11.2003 erstmals über die Verjährungsproblematik durch den neuen Hauptsachgebietsleiter Steufa RD Eichmann in Kenntnis gesetzt. Nach Auffassung des Oberstaatsanwalts war der Vorgang verjährt.

Die Strafverfolgung trotz Verjährung erfüllt m.E. den Tatbestand des § 344 StGB, die Weisung an den StAM Wehner den Tatbestand des § 357 StGB.

Meines Erachtens muss der Steuerpflichtige durch die Finanzverwaltung über die Vorgehensweise der RRin Dr. von Lersner in Kenntnis gesetzt und rehabilitiert werden.

Die willkürliche Amtsführung der Frau Dr. von Lersner kam darüber hinaus u.a. durch folgende Vorgehensweise zum Ausdruck:

Bezogen auf die Bearbeitung der Drogenfälle erklärte sie in meiner Anwesenheit gegenüber dem StAM Wehner, dass sie die Bearbeitung dieser Fälle nicht mehr wünsche. Sie verlangte, in der Dienststelle für die Zukunft andere Ermittlungsschwerpunkte zu setzen.

Ich habe in der Vergangenheit eine Bearbeitung dieser Fälle praktiziert und fortentwickelt, bei der sichergestellt war, dass Drogengelder unter Anwendung von Steuervorschriften zu Gunsten des Fiskus eingezogen werden konnten, während zuvor häufig solche Gelder, die zunächst von der Drogenfahndung sichergestellt bzw. festgestellt worden waren, an Dealer oder deren Anwälte wieder ausbezahlt werden mussten. Die enge Zusammenarbeit mit der Drogenfahndung war dadurch in Frage gestellt.

Das grob sachwidrige Verhalten der Sachgebietsleiterin Dr. von Lersner führte dazu, dass ihr Herr Staatsanwalt Weimann nach einem Gespräch mit Rechtsanwälten von Beschuldigten vorwarf, mit ihren Äußerungen die von ihm vorgesehene Strafzumessung zu untergraben und gegenüber mehreren Steuerfahndern erklärte, er werde Frau Dr. von Lersner an derartigen Gesprächen zukünftig nicht mehr beteiligen. (In den fraglichen Fällen handelte es sich um die sogenannte „Bodensatzproblematik“ bei Großbanken.)

Dadurch kam es zu völlig überflüssigen Belastungen im Verhältnis der Sachgebietsleitung zur Staatsanwaltschaft und zu einer Erschwerung der Fallbearbeitung.

Aufgrund des bis dahin gezeigten Verhaltens der Frau Dr. von Lersner sah ich mich, als ich von ihr wegen eines Termins zur Führung des anstehenden Fördergesprächs angesprochen wurde, genötigt, zu verlangen, dieses Gespräch in Anwesenheit meines Rechtsbeistands führen zu dürfen. Die Anwesenheit Dritter war erforderlich, da ich mich insbesondere dann ungerechtfertigten Vorwürfen meiner Sachgebietsleiterin ausgesetzt sah, wenn dritte Personen nicht anwesend waren. Am 01.10.2002 teilte mir Frau Dr. von Lersner nach Rücksprache mit dem Amtsvorsteher mit, dass die Führung eines Fördergesprächs im Beistand eines Rechtsanwalts abgelehnt werde.

Am **06.11.2002** entwarf Frau Dr. von Lersner ein Schreiben des Amtsvorstehers an die Oberfinanzdirektion, in welchen mir vorgeworfen wurde, nur mangelhaft bereit zu sein, Dienstaufsicht zu akzeptieren und die Frage aufgeworfen wurde, ob ich in der Steuerfahndung weiter tragbar sei. Wörtlich ist ausgeführt: „Das Verhalten des Fahndungsprüfers betrachte ich als inakzeptabel. Das Vertrauen in die

sachgerechte Wahrnehmung seiner Aufgaben als Fahndungsprüfer ist tief erschüttert.“

Am **08.11.2002** wurde der Amtsvorsteher von mir umfassend über die Vielzahl von Unterstellungen, denen ich durch RRin Dr. von Lersner ausgesetzt war, in Kenntnis gesetzt.

Ferner teilte ich dem Amtsvorsteher mit, dass es bereits in der Vergangenheit sowie derzeit mit anderen Kollegen der Steufa ähnliche Zerwürfnisse gegeben habe bzw. gebe.

Der Amtsvorsteher teilte mir mit, dass ihm sowie dem HSGL Gebbers ein Aktenvermerk der RRin Dr. von Lersner vorliege. Dessen Inhalt wurde mir nicht bekannt gegeben.

Meine Bitte, das Sachgebiet wechseln zu dürfen, wurde durch den Amtsvorsteher abgelehnt.

Mein Hinweis, dass der Vorfall vom 28.10.2002 offenbar der Höhepunkt der Auseinandersetzung sei und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nach einer Anreihung von Unterstellungen nicht mehr möglich erscheine, wurde trotz Hinweis auf seine Fürsorgepflicht von dem Amtsvorsteher ignoriert.

Ich teilte dem Amtsvorsteher mit, dass ich unter diesen Umständen den örtlichen Personalrat in Kenntnis setzen müsse.

Hierauf erwiderte der Amtsvorsteher, dass er dann die OFD in Kenntnis setzen werde.

Meine Nachfrage, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen meinem Widerspruch gegen die Beurteilung und meiner Behandlung durch RRin Dr. von Lersner bestehe, wurde durch den Amtsvorsteher verneint.

Dass ein solcher Kausalzusammenhang besteht, wird allerdings dokumentiert durch das Fax des Amtsvorstehers an die Oberfinanzdirektion vom 12.11.2002, in dem ausgeführt ist:

„Die personell schwierige Situation im Bereich der Fpr/innen in der Steufa meines Amtes sind ebenso bekannt wie die schwierige Situation der SGL/in Steufa und des HSGL Steufa hinsichtlich der Durchsetzung ihrer und meiner Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Fpr/innen meines Amtes.

Die Verwaltung muss daher in der Personalangelegenheit Schmenger aus meiner Sicht eine Lösung finden, die der engagierten und tatkräftigen SGLin Steufa, dem HSGL Steufa und mir als FAV den Rücken stärkt. Außerdem sollten die von einer zu findenden Lösung ausgehenden Signale in den Bereich der Fahnder/innen nicht unterschätzt werden“.

Am **14.11.2002** verfasste Frau Dr. von Lersner einen „Aktenvermerk über Auffälligkeiten in der bisherigen Zusammenarbeit mit AR Schmenger seit Übernahme des Sachgebiets XIV zum 01.05.2002“.

Der Bericht enthält diverse Unrichtigkeiten, die ich nur beispielhaft anführe:

Die Besprechung vom Oktober 2002 in meinem Büro mit AR Hinske wird völlig falsch dargestellt. In diesem Gespräch verbot die Anzeigerstatterin AR Hinske unter Androhung von Sanktionen die Erfassung der ausstehenden Ergebnismeldungen. Sie führte aus, das Finanzministerium sei an den

Mehrsteuern nicht mehr interessiert. Vertreter des Finanzministeriums seien erst kürzlich im Finanzamt Frankfurt am Main V gewesen und hätten die Bankenfälleabarbeitung aufgrund der Amtsverfügung begrüßt. Das Ministerium wünsche, dass die Bankenfälle bis Ende 2002 definitiv abgeschlossen seien. Die Bankenfälle würden ohnehin schon viel zu lange dauern.

Die Behauptung, ich hätte bei einem Besuch bei der Staatsanwaltschaft Bochum gemeinsam mit OAR Wehrheim in einem Stiftungsfall persönliche Absprachen getroffen, ohne die Belange der Dienststelle einzubeziehen, entbehrt jeder Grundlage. Das Gegenteil war durch Nachfrage bei OAR Wehrheim ohne weiteres festzustellen.

Die Belange der Dienststelle wurden sehr wohl mit einbezogen, schon aufgrund der Thematik Strafklageverbrauch.

Ob diese Fälle zwischenzeitlich ordnungsgemäß abgearbeitet wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

Am **25.11.2002** rief mich Frau Noll vom Vorzimmer des Amtsvorstehers an und teilte mir mit, dass ich sofort zum Amtsvorsteher zu kommen hätte.

Der Amtsvorsteher teilte mir sodann mit, dass er über die Sache, derentwegen ich einbestellt war, nicht sprechen wolle, um Bestätigung des Empfangs bitte und er im übrigen keine Zeit habe, da er andere Termine wahrnehmen müsse.

Mir wurde schriftlich die Einleitung disziplinarrechtlicher Vorermittlungen wegen Verstoßes gegen beamtenrechtliche Pflichten – Schreiben datierend vom 22.11.2002 - ausgehändigt.

Mir wurde vorgeworfen

1. Vereinbarung/Wahrnehmung eines Termins am 19.11.2002 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main in einem Steuerstrafverfahren mit dem zuständigen Staatsanwalt Radtke ohne die zuständige Sachgebietsleiterin Steufa – vorher oder zumindest nachher – über den Termin sowie den Inhalt des Gesprächs zu informieren, entgegen einer ausdrücklichen Anordnung.
2. Erörterung eines Steuerstrafverfahrens eines anderen Steuerfahndungsbeamten mit dem zuständigen Staatsanwalt Radtke am 19.11.2002, ohne dass mir dieser Fall überhaupt zugeschrieben worden sei.
3. Ausfüllen des Wochendienstplanes des Sachgebiets XIV, ohne dass sich daraus die Veranlassung oder der Zweck der Abwesenheit ergebe.
4. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst am 21.11.2002 von 7.30 Uhr bis 8.25 Uhr.
5. Nachträgliches Ausfüllen des Wochendienstplanes des Sachgebiets XIV bzgl. Donnerstag, den 21.11.2002 bzw. fehlende Unterrichtung der Sachgebietsleiterin Steufa über geplanten Außendienst am Freitag, 22.11.2002 entgegen den vorgegebenen Weisungen.

Abgesehen davon, dass schon eine einfache Nachfrage bei mir die Vorwürfe entkräftet und es überflüssig gemacht hätte, mich mit einem förmlichen Disziplinarverfahren zu überziehen, stellte bereits die Ermittlungsführerin der Vorermittlungen hinsichtlich der Vorwürfe zu 1, 2, 4 und 5 fest, dass diese nicht zu halten waren.

Wegen des Vorwurfs zu 3. (angeblich falsches ausfüllen des Wochendienstplanes an einem einzigen Tag (!) und zwar am 19.11.2002) sah ich mich als einziger Behördenangehöriger der Verfolgung ausgesetzt, obwohl eine unklare Weisungslage bestand, eine Vielzahl von Kollegen die ergangenen Weisungen ebenso auffasste wie ich und entsprechend verfuhr und der Anzeigerstatterin, Frau Sachgebietsleiterin Dr. von Lersner, der gleiche Vorwurf hätte gemacht werden müssen. Statt mich klar zu instruieren hat man versucht, unter Verletzung der Fürsorgepflicht mich in eine Falle laufen zu lassen. (Erst am 21.11.2002 hatte Frau Dr. von Lersner dem StAM Wehner mitgeteilt, außer dem Vermerk „Außendienst“ sei im Wochendienstplan die Auftragsbuchnummer zu vermerken und ihn gebeten, mich entsprechend zu informieren.) Wochendienstpläne aller Sachgebiete, aus denen sich ergab, dass eine Anzahl anderer Kollegen die Weisungen ebenso aufgefasst hatte, wie ich, waren plötzlich verschwunden. Im Schreibtisch der Frau Dr. von Lersner befanden sich Wochendienstpläne, die dort nicht hingehörten.

Die gegen mich wegen des Vorwurfs zu Ziffer 3 ausgesprochene Missbilligung, die die OFD entgegen meiner Beschwerde aufrecht erhielt, wurde vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main aufgehoben. Der Finanzamtsvorsteher hält den Vorwurf der Dienstpflichtverletzung trotz der Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufrecht und äußert dies gegenüber anderen Behördenangehörigen.

Am **12.12.2002** warf mir der Finanzamtsvorsteher anlässlich eines von ihm erbetenen Gesprächs vor, zu versuchen „über den örtlichen Personalrat Druck auf ihn auszuüben“. Er erklärte mir, im Einvernehmen mit der OFD würde ich auf keinen Fall in einem anderen Sachgebiet der Steuerfahndung eingesetzt, ich könne allenfalls zunächst für ein halbes Jahr in die Großbetriebsprüfung wechseln.

Ich musste den Finanzamtsvorsteher daraufhin anweisen, dass ich von Frau Dr. von Lersner mutwillig, grundlos und entgegen den Tatsachen beschuldigt worden bin. Ich musste darauf hinweisen, dass die Behörde sich der Gefahr der Lächerlichkeit aussetze, wenn wegen der konstruierten Vorwürfe der Sachgebietsleiterin gar eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft eingeholt werden müsse. Ich musste darauf hinweisen, dass auch die mutwillig grundlose Einleitung eines Disziplinarverfahrens den Tatbestand der Verfolgung Unschuldiger erfüllt. Ich wies auch darauf hin, dass Frau Dr. von Lersner die Verfolgung eines Steuerpflichtigen trotz Verjährung zu verantworten habe, weil der Staatsanwaltschaft Informationen vorenthalten wurden und dass die Staatsanwaltschaft die Teilnahme dieser Sachgebietsleiterin an Gesprächen mit Anwälten von Beschuldigten nicht mehr wünschte.

Meine Hinweise blieben ohne Resonanz, obwohl erkennbar war, dass Frau Dr. von Lersner von Anfang an die Absicht hatte, mich und die anderen Kollegen des Bankenteams fertig zu machen.

Da die Bestürzung meiner Kolleginnen und Kollegen über meine Behandlung durch die Sachgebietsleiterin und den Amtsvorsteher offenbar auch in der Mittelbehörde bekannt wurde, bat man mich zu einem Gespräch am **20.12.2002** bei der Oberfinanzdirektion mit Herrn Oberfinanzpräsident Pfister und Herrn RD Hoin.

Nachdem ich die Situation in meiner Dienststelle geschildert hatte, musste ich mir durch diese Vorgesetzten die befremdliche Frage stellen lassen, ob ich deshalb ein

Problem habe, weil Frau Dr. von Lersner als lebensjüngere Frau Sachgebietsleiterin sei.

Ich erläuterte, dass ich vorstellig geworden war, weil ich mich unbegründeten Sanktionen ausgesetzt sah, und dass die Behörde, der ich angehöre, ihre Aufgaben nur bei personellen Konsequenzen erfüllen könne.

Auch bei diesem Gespräch wollte man mich veranlassen, zur Betriebsprüfung in ein anderes Finanzamt zu wechseln. Auf meinen Einwand, dass damit das Opfer weiter beschädigt werde, Konsequenzen für die Verantwortlichen jedoch ausblieben, wurde erwidert, ein Vorsteher dürfe nicht beschädigt werden.

In einem weiteren Gespräch bei der OFD mit LRD Kasteleiner und LRD Hoin am **23.1.2003** wurde mir in Aussicht gestellt, mich nach einer halbjährlichen Fortbildungszeit in einer Betriebsprüfungsstelle unter Abordnung an das Finanzamt Darmstadt in der zweiten Jahreshälfte 2003 für das Ausbildungsprogramm für zukünftige Sachgebietsleiter einzuteilen und mich danach als Sachgebietsleiter für ein halbes Jahr zu üben.

Ich erklärte mich mit einer Abordnung zwar prinzipiell einverstanden, wies jedoch darauf hin, dass die disziplinarischen Vorwürfe zuvor ausgeräumt sein müssten, damit die Abordnung nicht als disziplinarische Maßnahme aufgefasst werden könne.

Statt einer Abordnung an das Finanzamt Darmstadt wurde mir dann durch Herrn RD Hoin (am 18.02.2003) und Herrn LRD Kasteleiner (am 20.02.2003) telefonisch eine Abordnung an die Amtsbetriebsprüfungsstelle des Finanzamts Offenbach-Stadt angeboten. Im Hinblick auf das unerledigte Disziplinarverfahren sah ich mich nicht in der Lage, meine Zustimmung zu dieser Abordnung zu erteilen.

Dass man mich unter allen Umständen maßregeln wollte, ist daraus ersichtlich, dass Herr LRD Schneider-Ludorff nach Erhalt meiner Verteidigungsschrift im Disziplinarverfahren am **24.3.2003** binnen 24 Stunden meinen Antrag auf weitere Ermittlungen, die meine Unschuld bewiesen hätten, ablehnte, mir eine Missbilligung aussprach und mich zum 31.3.2003 in die Großbetriebsprüfung umsetzte. In der Folgezeit wurde, ohne dass mir ein neues Dienstzimmer zugewiesen worden wäre und ohne Ankündigung mein Namensschild an meinem Büro entfernt, der Netzzugang zu meinen elektronischen Daten gekappt und wurden die von mir zuletzt bearbeiteten Ermittlungsverfahren trotz akuten Handlungsbedarfs nicht weiterbearbeitet.

Auch bei einem weiteren Gespräch in der OFD mit den Herren LRD Kasteleiner, RD Hoin, RD Dr. Weiß und RD Eichmann am **09.07.2003** fand ich kein Gehör.

Auf meinen Hinweis, dass die Umsetzung in die Großbetriebsprüfung nur als Sanktion verstanden werden könne, wurde mir erwidert, dass mein Einsatz in der Steuerfahndung nach dem „Vorfall Schmenger“ derzeit undenkbar sei. Mir wurde vorgeworfen, die Tür zugestoßen zu haben, indem ich meine Zustimmung zur Abordnung an das Finanzamt Offenbach-Stadt verweigerte. Ich musste zur Kenntnis nehmen, dass ich offenbar dauerhaft in der Betriebsprüfung verwendet werden sollte.

Herr LRD Kasteleiner erklärte mir, meine Position verschlechtere sich täglich. Im Hinblick auf meine Beschwerde im Disziplinarverfahren und die dort gestellten Beweisanträge wurde mir vorgeworfen, „jetzt auch noch andere Kollegen mit Dreck bewerfen“ zu wollen. Mir wurde vorgehalten, die schriftliche Missbilligung werde ja ohnehin in drei Jahren aus der Personalakte entfernt und es könne sehr lange dauern, bis das Verwaltungsgericht entscheide. Mir wurde vorgeworfen, durch Beharren auf meiner Unschuld Unruhe in der Dienststelle zu verbreiten. Es wurde mir zum Vorwurf gemacht, im Rahmen meiner Beweisanträge die Vernehmung des Vorstehers verlangt zu haben und die Frage gestellt, ob ich dies meinen Kollegen wirklich zumuten wolle. Die ernsthafte Prüfung der Berechtigung einer Missbilligung oder eine Rehabilitierung stand offenbar zu keinem Zeitpunkt zur Debatte.

Statt dessen musste ich mir anhören, dass ich mich in den nächsten fünf Jahren in der Großbetriebsprüfung bewähren könne, dies als Chance begreifen solle und man dann erneut meine weitere Verwendung prüfen werde.

Am **01.08.2003** beging ich mein 25-jähriges Dienstjubiläum.

Ich hatte seit 25 Jahren meinen Dienst gewissenhaft, engagiert und erfolgreich absolviert und sah mich nun ungerecht beurteilt, zu Unrecht disziplinarisch sanktioniert und ungerechtfertigtem Misstrauen ausgesetzt.

Einen Tag vor meiner Ehrung teilte mir der Amtsvorsteher zu meiner weiteren Verbitterung persönlich mit, dass ich definitiv nicht mehr in die Steuerfahndung zurückkehren werde.

Am Tage meines 25-jährigen Dienstjubiläums wies der Oberfinanzpräsident darüber hinaus meine Beschwerden im Disziplinarverfahren zurück.

Ich bin schwerbehindert. Meine Umsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung meiner Schwerbehinderteneigenschaft, ohne Information des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und unter Verletzung des SGB IX und die Integrationsrichtlinien für Schwerbehinderte. Ein Verstoß der als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Nach Presseveröffentlichungen im Jahre 2003, die zu einem Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags führten, wurden im Behördenzentrum Frankfurt am Main und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Gerüchte gestreut, der Unterzeichner habe die Presse informiert. Sogar mein damaliger Hauptsachgebietsleiter RD Finger unterhielt sich darüber mit einem leitenden Konzernprüfer, der mich davon in Kenntnis setzte. Ich sprach daraufhin Herrn RD Finger an, der mir die Gerüchte bestätigte, jedoch erklärte, er könne sich nicht vorstellen, dass ich Informationen an die Presse gegeben hätte. Ich bat Herrn RD Finger sowie die Personalratsmitglieder meines Amtes mir namentlich zu benennen, wer entsprechendes äußere oder geäußert habe. Meine Bitte war vergeblich.

Am **06.10.2003** richtete der für mich zuständige Vertrauensmann der Schwerbehinderten, Herr OAR Wehrheim, der erstmals am 31.7.2003 vom FAV in meine Sache angesprochen und bzgl. meiner weiteren Verwendung vor vollendete

Tatsachen gestellt worden war, ein Schreiben an Herrn FAV Schneider-Ludorff. Er zeigte auf, dass er sich auf Grund des zeitlichen Zusammenhangs des Eindrucks nicht erwehren könne, jedes Schreiben meiner Rechtsanwälte habe eine Maßnahme gegen mich zur Folge, um mich abzuschrecken und davon abzuhalten, von mir zustehenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Er wies darauf hin, dass das Vorgehen gegen mich in hohem Maße unverhältnismäßig sei und aus seiner Sicht Züge des Mobbing bzw. Bossings trage.

Die Intervention des Herrn OAR Wehrheim, der sich – wie oben dargelegt – bereits im Zusammenhang mit der von mir angefochtenen Beurteilung für mich eingesetzt und auf meinen erheblich verschlechterten Gesundheitszustand hingewiesen hatte, führte offenbar dazu, dass er selbst sanktioniert wurde. Ebenfalls unter Nichtbeachtung seiner Schwerbehinderteneigenschaft wurde ihm am 03.12.2003 mitgeteilt, dass er nach mehr als 28-jähriger Tätigkeit in der Steuerfahndung mit herausragenden Arbeitsergebnissen gegen seinen Willen zum 01.01.2004 die Steuerfahndung zu verlassen habe. Trotz der Intervention des Hauptschwerbehindertenvertreters für den Geschäftsbereich des HMdF, OAR Muth, der darauf hinwies, dass die Maßnahme gegen Herrn OAR Wehrheim u. a. nicht unumgänglich im Sinne der Integrationsrichtlinien war und gegen die Vorschriften zum Schutz der Schwerbehinderten verstieß, ist die Maßnahme gegen Herrn OAR Wehrheim bis heute nicht rückgängig gemacht. Schwerbehindertenvertreter in der Hessischen Finanzverwaltung müssen also damit rechnen, abgestraft zu werden, wenn sie sich für die berechtigten Interessen ihrer schwerbehinderten Kollegen einsetzen. Vergeblich hat auch der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, Herr Friedel Rinn, interveniert.

Die Nichtberücksichtigung meiner Schwerbehinderteneigenschaft war auch Gegenstand des Gesprächs vom **16.04.2004** im Finanzministerium zwischen Herrn Abteilungsleiter I, Ministerialdirigent Vittoria und dem Referenten des Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, Herrn Herrmann, der Hauptvertrauensperson schwerbehinderter Verwaltungsangehöriger der Hessischen Landesfinanzverwaltung, Herrn Muth, und dem Mitglied des Hauptpersonalrats Herrn Spieß.

Bei diesem Gespräch wurde den Interessenvertretern der Schwerbehinderten von Herrn Vittoria erklärt, bei dem angesprochenen Vorgang handele es sich „zwischenzeitlich um ein Minenfeld“, in dem er keine Maßnahmen treffen und insbesondere mich nicht durch Rückumsetzung in die Steuerfahndung rehabilitieren könne.

Auf den **29.06.2004** beraumte Herr LRD Schneider-Ludorff ein weiteres Gespräch unter Teilnahme des Hauptsachgebietsleiters Betriebsprüfung an. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Herr OAR Wehrheim, nahm ebenfalls teil. Der FAV sprach mir zwar zu Beginn sein Beileid wegen des Todes meines am 19.06.2004 verstorbenen Schwiegervaters aus, versuchte jedoch anschließend, mich weiter zu zermürben. Ich wurde gedrängt, meiner Versetzung an das Finanzamt Frankfurt am Main III zuzustimmen, was ich unter Hinweis auf meinen damals bereits seit über einem halben Jahr unbearbeiteten Antrag auf Rückumsetzung in die Steuerfahndungsstelle abgelehnt habe. Ich wurde weiter gedrängt, meinen Antrag gem. § 112a HDO, mit dem ich die Aufhebung der

Feststellung eines Dienstvergehens im Rahmen der Einstellungsverfügung vom 25.03.2003 verfolge, zurückzunehmen. Der Amtsvorsteher erklärte, der Beschluss des Verwaltungsgerichts, durch den meine Missbilligung aufgehoben wurde, sei falsch.

Herr OAR Wehrheim trat den Ausführungen des FAV vergeblich entgegen. Er wies darauf hin, dass meine Eigenschaft als Schwerbehinderter missachtet wurde, dass meine Umsetzung in einen anderen Arbeitsbereich rückgängig zu machen sei, nachdem das Disziplinarverfahren eingestellt und die Missbilligung aufgehoben worden sei. Ich musste den FAV darauf hinweisen, dass er entgegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts gegenüber Mitgliedern des örtlichen Personalrats sowie gegenüber Kollegen der Finanzämter Frankfurt am Main III und V erklärt habe, mir falle ein Dienstvergehen zur Last.

Bei Gelegenheit dieses Gespräches wurde mir auch angekündigt, dass ich – wie zwischenzeitlich erfolgt – auf den Beurteilungstichtag 31.12.2003 zwar weiterhin mit vier Punkten beurteilt werde, mir die Eignung als Sachgebietsleiter jedoch nicht mehr zuerkannt werde. Dies ist besonders befremdlich, da über meinen Widerspruch gegen die vorangegangene Beurteilung noch nicht entschieden ist und ich durch Akteneinsicht im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens feststellen konnte, dass sich in dem bis dahin vor mir geheim gehaltenen Hefter „Befähigungsberichte“ ein Schreiben meines früheren Sachgebietsleiters befindet, durch das die Anhebung meiner Note auf fünf Punkte begründet vorgeschlagen wird.

Meine neue Beurteilung enthält darüber hinaus die unzutreffende Aussage: „Dem gegenüber fiel es AR Schmenger schwer, geänderte Grundentscheidungen der Verwaltung zur Einzelfallbearbeitung zu akzeptieren und umzusetzen.“

Es gibt nicht einen einzigen Fall, in dem mir dieser Vorwurf zu Recht gemacht werden könnte.

Ich wies den Finanzamtsvorsteher insbesondere darauf hin, dass der über mich geheim geführte Hefter „Befähigungsberichte“, von dem ich nur durch Akteneinsicht im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Kenntnis erlangt hatte, inhaltlich falsche Vermerke von ihm enthalte, durch die meine Reputation in der Finanzverwaltung beschädigt wurde, ohne dass mir Gelegenheit zur Richtigstellung gegeben worden wäre.

Der Inhalt dieses Hefters, in dem auch meine Beurteilungsbeiträge geführt werden und der infame Unterstellungen und Wahrheitswidrigkeiten enthält, wird offenbar auch für meine Beurteilung herangezogen. Es handelt sich offenkundig um eine gesetzwidrig geführte geheime Personalakte, deren Blätter nicht einmal nummeriert sind. Ihr können also nach Belieben Teile entnommen oder hinzugefügt werden. (Mit Schreiben vom 08.12.2003 an das Verwaltungsgericht musste die OFD einräumen, den Verbleib von Aktenbestandteilen nicht nachvollziehen zu können.) Rechtliches Gehör ist mir verwehrt. Den in der Akte enthaltenen Verunglimpfungen bin ich schutzlos ausgesetzt. Mein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und meine Rechte als Beamter werden verletzt.

Gleichwohl wurde mir vom FAV erneut eine Kopie seines Berichts an die OFD über das geführte Gespräch verweigert und mitgeteilt, dieser sei nur für interne Akten, die für mich unzugänglich seien, bestimmt.

Wie der Vorsteher des Finanzamts Frankfurt am Main V mit Personalakten umgeht, wurde erneut deutlich, als Kollegen im Dezember 2004 eine Petition beim Petitionsausschuss des Hessischen Landtages einreichten. Die Kollegen haben mir berichtet, dass nach Einreichung der Petition Herr LRD Schneider-Ludorff die Personalakten der Petenten „ergänzt“ hat. Die OFD hat im Übrigen Anträge einzelner Petenten aus dem Dezember 2003 nun – nach Einreichung der Petition – im Januar 2005 bearbeitet, um die dem Petitionsausschuss vorzulegenden Akten vorzeigbar zu machen.

Leider haben Herr Staatssekretär Dr. Arnold (Schreiben vom 15.07.2004 an den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, Friedel Rinn) und Herr Minister Weimar (Schreiben vom 03.01.2005 an Herrn OAR Wehrheim) den Verstoß gegen das SGB IX und die Integrationsrichtlinien gebilligt.

Es ist also festzustellen:

1.

Frau Dr. von Lersner hat mich beim Vorsteher des Finanzamts Frankfurt am Main V wider besseres Wissen der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen mich herbeizuführen bzw. eine Behauptung tatsächlicher Art gegen mich aufgestellt, die geeignet war, ein behördliches Verfahren oder eine andere behördliche Maßnahme gegen mich herbeizuführen.

Wider besseres Wissen in diesem Sinne handelt auch ein Täter, der die Anzeige ins Blaue hinein ohne Nachprüfung auf ihre Richtigkeit macht. Bedingter Vorsatz genügt. Frau Dr. von Lersner hat damit den Tatbestand des § 164 StGB erfüllt. Meine sämtlichen Vorgesetzten sind darüber informiert, ohne diese Straftat einer Verfolgung zugeführt zu haben.

2.

Herr LRD Schneider-Ludorff hat als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Disziplinarverfahren berufen ist, durch Einleitung des gegen mich gerichteten Disziplinarverfahrens absichtlich oder wissentlich und obwohl ich unschuldig bin auf meine disziplinarische Verfolgung hingewirkt und damit den Tatbestand des § 344 Abs. 2 StGB erfüllt. Tatbestandsmäßig handelt auch derjenige, dem es darauf ankommt, absichtlich einen Unschuldigen zu verfolgen, auch wenn er keine sichere Kenntnis von dessen Unschuld hat. Meine Unschuld war ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens unschwer festzustellen.

Den Vorgesetzten des Herrn LRD Schneider-Ludorff sind diese Handlungen bekannt, ohne dass die erforderlichen Konsequenzen gezogen worden wären.

3.

Meine Rechte als Schwerbehinderter wurden und werden nach wie vor in grober Form verletzt. Mein Schwerbehindertenvertreter wurde abgestraft, weil er sich für mich eingesetzt hat. Trotz Kenntnis des Vorgangs hat weder die OFD noch das Finanzministerium dafür gesorgt, dass das Schwerbehindertenrecht eingehalten wird.

4.

Die gegen mich getroffenen Maßnahmen erfüllen den Tatbestand des Mobbings und Bossings.

Unter Mobbing und Bossing versteht man u. a. das systematische Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Arbeitnehmern durch Vorgesetzte durch Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Ehre oder der Gesundheit des Betroffenen mit der Folge der Abnahme von Motivation, Leistungsbereitschaft und nachlassender Kreativität. Relevante Verhaltensweisen sind u. a. grundlose Herabwürdigung der Leistungen, ehrverletzende Handlungen, Demütigungen, unzutreffende Beurteilungen und Abkoppelung von der betrieblichen Information und Kommunikation. Der Geschehensablauf von Mobbing ist typischerweise geprägt durch eine im Verlauf erfolgende quantitative und qualitative Zunahme des auf das Opfer ausgeübten Drucks bis hin zu regelrechtem Psychoterror. Mobbing-Handlungen zielen in der Regel darauf ab, das soziale Ansehen der Betroffenen zu untergraben und diese aus der Betriebsgemeinschaft auszugrenzen. Sie sind gekennzeichnet durch Macht- und Rechtsübergriffe des Arbeitgebers oder des Vorgesetzten und laufen schließlich auf den Ausschluss des Betroffenen aus dem Arbeitsprozess hinaus.

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass entsprechend dem Auftrag des Artikels 1 Abs. 1 GG zum Schutz der verfassungsmäßigen humanitären Wertordnung und der Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit der im Arbeitsleben stehenden Bürger die privaten und öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch genommen werden können, wenn sie Mobbing oder Bossing zulassen oder betreiben. Sie hat deshalb diese Begriffe in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung entwickelt.

Auch wenn sie nicht vom Behördenleiter selbst ausgehen, hat er Mobbing-Angriffe auf Untergebene zu unterbinden. Unterlässt er dies, ist er selbst in Anspruch zu nehmen.

Der geschilderte Ablauf seit dem Zeitpunkt, zu dem ich es gewagt habe, Bedenken gegen eine dienstliche Anweisung zu äußern, zeigt sämtliche o. a. Merkmale.

Meine Herabwürdigung im Rahmen der Beurteilung, die Unterstellungen meiner Sachgebietsleiterin (in Kenntnis meiner Krankheit), die im ungerechtfertigten Disziplinarverfahren gipfelten, die Reaktionen des Finanzamtsvorstehers auf meine Rechtsmittel, die Weigerung des FAV, mich vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen, die Verweigerung des Sachgebietswechsels, wodurch ich weitere vier Monate Frau Dr. von Lersner

ausgesetzt war, meine Umsetzung, die Entfernung aus meinem Arbeitsgebiet, in dem ich herausragende Leistungen erbracht hatte, die herabwürdigende Behandlung anlässlich meines Dienstjubiläums, die Nichtbeachtung meiner Schwerbehinderteneigenschaft, die demonstrative Sanktionierung meines Interessenvertreters, der sich für mich eingesetzt hatte, die diversen fehlerhaften Vermerke und Berichte für die OFD, die Führung geheimer Dossiers über mich und die Nichtrespektierung der zu meinen Gunsten ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheidung, stehen in einem inneren Zusammenhang und erfüllen den Tatbestand ebenso, wie die Tatsache, dass ich ohne Schutz durch meine Vorgesetzten Straftaten ausgesetzt war und bin, die bis heute nicht verfolgt werden.

Und dies, obwohl meinem Amtsvorsteher meine Nieren-, Herz- und Bluthochdruckkrankung bekannt ist, seine Fürsorgepflicht gebot, alles zu unterlassen, was meine Krankheit verschlimmern konnte und es seine Dienstpflicht ist, eine Haftung des Landes Hessen wegen Schädigung meiner Gesundheit zu vermeiden.

Die vom Vorgang unterrichtete OFD und der FAV hatten die Pflicht, die Behörde so zu organisieren, dass mein Recht auf körperliche Unversehrtheit, meine Menschenwürde und mein Persönlichkeitsrecht gewahrt wurden. Sie haben nicht nur diese Pflicht verletzt, sondern billigend die Schädigung meiner Gesundheit in Kauf genommen.

5.

Für die Hessische Finanzverwaltung besteht nach alledem Anlass zur Prüfung der Frage, ob sich Herr LRD Schneider-Ludorff nicht einer Körperverletzung im Amt im Sinne von § 340 StGB schuldig gemacht hat.

Den zuständigen Betriebsarzt für die Finanzverwaltung in Frankfurt am Main, Herrn Dr. Düvel, Facharzt für Arbeitsmedizin, habe ich über die Übergriffe meines Amtsvorstehers und deren Auswirkungen auf die Verschlechterung meines Gesundheitszustandes informiert. Ich befreie ihn Ihnen gegenüber von der ärztlichen Schweigepflicht. Der Grad meiner Behinderung wurde durch das Versorgungsamt Darmstadt mit Bescheid vom 25.10.2004 drastisch erhöht.

Die Vorgänge sind nachzuvollziehen durch Einsicht in meine Personalakte, in den Hefter „Befähigungsberichte“, die Akte meines Disziplinarverfahrens und die Akte betreffend meinen Antrag gem. § 112 a HDO sowie durch Einvernahme von Herrn ROR Pisch, Herrn OAR Wehrheim und Herrn ROR Dr. Kimpel.

Mit der Einsichtnahme in die genannten Akten und mit der Einholung einer Stellungnahme der genannten Personen bin ich einverstanden. Dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Verwaltungsangehörigen bei dem Finanzamt Frankfurt am Main V – Höchst und dem örtlichen Personalrat werde ich eine Kopie dieses Schreibens zuleiten.

Ich will meine Verbitterung nicht verhehlen. Ich finde es unerträglich, wie mit mir umgegangen wurde. Mir wurde mehrfach durch meine Vorgesetzten großes

Pflichtbewusstsein und außerordentliches Engagement attestiert. Ich wurde als Persönlichkeit charakterisiert, die es versteht, äußerst fundierte Fachkenntnisse einzubringen und überdurchschnittliche Ergebnisse zu erzielen. Es wurde mir bescheinigt, mir hohe Anerkennung und Respekt im Kollegenkreis und bei Staatsanwaltschaften und anderen Ermittlungsbehörden verschafft zu haben.

Die gegen mich geführte Kampagne hat ihre Spuren hinterlassen. Mein Körper lässt mich im Stich. Ich fühle mich auch privat verunglimpft, da sowohl mein Schwiegervater Finanzbeamter war, als auch meine Ehefrau Finanzbeamtin ist. Ich muss mir die Geltendmachung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen vorbehalten.

Es geht mir nicht nur um meine Rehabilitierung, sondern ich erhoffe von meinem obersten Dienstherrn, dass er im Interesse des Landes Hessen die Verfolgung von Straftaten und Dienstpflichtverletzungen in der Hessischen Finanzverwaltung veranlasst und für eine verwaltungsinterne Bereinigung sorgt, ohne dass ich mich - wie andere Kollegen es bereits getan haben - auch an den Petitionsausschuss wenden muss, wobei ich nachdrücklich darauf hinweise, dass ich jedenfalls bisher stets nur verwaltungsintern versucht habe, Gerechtigkeit zu erlangen.

Für eine Eingangsbestätigung durch das Büro des Herrn Ministerpräsidenten wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Schmenger, AR)